

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 11A

An alle Bezirkshauptmannschaften und den Magistrat Graz-Sozialamt

-per Email-

GZ: FA11A-32.2-5/2010-176 Bezug:

Ggst.: Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Musterbescheid Regress; Einkommensbegriff.

→ Soziales, Arbeit und Beihilfen

Rechtsreferat Soziales

 $Bereich\ Sozial hilfe,\ Pflegegeldgesetz,\ Pflege$

und Mindestsicherung

Bearbeiterin: Mag. Manuela Kurta

Tel.: 0316/877-4194
Fax: 0316/877-3053
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 03. August 2011

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Über Anfrage einiger Bezirksverwaltungsbehörden wurde von der Fachabteilung 11A der beiliegende Musterbescheid betreffend den Rückersatz gemäß § 17 StMSG erarbeitet. Dieser darf Ihnen übermittelt werden und soll als Richtschnur zur Erleichterung der Umsetzung des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes dienen. Es ist beabsichtigt, dieses Muster als Vorlage in das EDV-System zu übernehmen.

Des Weiteren darf aufgrund zahlreicher Anfragen Folgendes mitgeteilt werden:

- Der Einkommensbegriff im Rückersatzverfahren richtet sich nach dem Einkommensbegriff des § 6 StMSG ("alle Einkünfte, die tatsächlich zufließen" Nettoeinkommen). Im Gegensatz zum StMSG verwendet das SHG einen anderen Einkommensbegriff, der sich vom Einkommensbegriff des StMSG dadurch unterscheidet, dass in der Sozialhilfe das Einkommen im Jahresdurchschnitt (x14:12) berechnet wird (ebenso in der StSHG RegressVO!).
- Das Einkommen von ersatzpflichtigen Eltern ist <u>nicht</u> zusammenzurechnen eine eventuelle Ersatzpflicht ist für jeden getrennt zu berechnen (gilt auch für die StSHG RegressVO!).
- Für weitere Unterhaltsverpflichtungen gibt es im Regressverfahren entgegen den bis 2008 geltenden Rückersatzrichtlinien – <u>keine Abzüge</u> (gilt auch für die StSHG RegressVO!) – diese

werden nur in einem eventuellen Unterhaltsverfahren bei Gericht berücksichtigt. Auch weitere Abzüge (z.B. für einen Wohnaufwand) sind bei der Bemessung der Ersatzpflicht nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Fachabteilungsleiterin
i.V.:

Dr. Katrin Struger

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

